



Regionales Pflegezentrum Baden

ist Leben



# Pflegewohngruppe Laufenburg Taxordnung 2025

Regionales Pflegezentrum Baden AG



## 1. Allgemeine Bestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten des Krankenversicherers, der Bewohnerin oder des Bewohners und der öffentlichen Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten der Krankenversicherer)

## 2. Leistung eines Sicherheitsdepots

Die Regionales Pflegezentrum Baden AG, nachfolgend RPB genannt, verlangt bei Eintritt ein Sicherheitsdepot in der Höhe von CHF 10'000.00. In begründeten Fällen kann das Sicherheitsdepot bis max. CHF 20'000.00 erhöht werden. Das Sicherheitsdepot wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung eines Sicherheitsdepots verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird das Sicherheitsdepot nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen der Bewohnerin oder dem Bewohner, der von ihr / ihm bezeichneten Vertretung oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

## 3. Rechnungsstellung

Das RPB stellt der Bewohnerin oder dem Bewohner bzw. deren oder dessen Vertretung die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Die Kosten für die Pension und die Betreuung (nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen) werden monatlich im Voraus fakturiert. Die Kosten für Pflege und allfällige übrige Leistungen werden jeweils am Ende des Monats fakturiert. Allfällige Guthaben werden der Bewohnerin oder dem Bewohner bzw. deren oder dessen Vertretung mit der Faktura des Folgemonats verrechnet.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. deren oder dessen Vertretung, die Rechnungen längstens innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Die mitunterzeichnenden Angehörigen des Bewohnenden erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, für die vom Bewohner selbst zu tragenden Kosten für Pension, Pflege und Betreuung persönlich und solidarisch mit zu haften. Das RPB kann in begründeten Ausnahmefällen auf Ersuchen der Bewohnerin oder des Bewohners bzw. deren oder dessen Vertretung die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken. Das RPB kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 und einen Verzugszins von 5 % erheben. Das RPB behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten sowie, wenn Ergänzungsleistungen ausbezahlt werden, diese bei Zahlungsrückstand abtreten zu lassen.

## 4. Pensionstaxe pro Tag zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Ab dem 4. Abwesenheitstag wird eine Reduktion auf die Pensionstaxe gewährt. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

Übersteigt ein Klinikaufenthalt die Dauer von 30 Tagen in Folge, kann unter Einhaltung einer fünftägigen Kündigungsfrist von Seiten des RPB ein Austritt mit Aufhebung des bestehenden Betreuungsvertrages erfolgen. Ein Wiedereintritt ist möglich, sobald sich der medizinische Zustand der Bewohnerin oder des Bewohners stabilisiert hat und ein entsprechender Platz zur Verfügung steht. Die Reservation des bisherigen Platzes über 30 Tage hinaus, ist in gegenseitiger Absprache möglich, sofern durch die Bewohnerin oder den Bewohner ab dem 31. Tag die Kostenübernahme des durch die Abwesenheit bedingtem Einnahmeausfalles von zusätzlichen CHF 200.00 pro Tag erfolgt.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Tritt die Bewohnerin oder der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers / des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

### 4.1. Pensionstaxe

<b>Pflegewohnen Laufenburg</b>	<b>Taxe pro Tag</b>
1er-Zimmer	CHF 155.00
2er-Zimmer	CHF 145.00

### 4.2. Kurzaufenthalt

Zuschlag pro Tag bei Kurzaufenthalten bis 30 Tage CHF 10.00

### 4.3. Abwesenheit

Taxreduktion pro Tag bei Abwesenheit CHF 20.00

### 4.4. Todesfall

Verstirbt eine Bewohnerin oder ein Bewohner, endet das Vertragsverhältnis normalerweise fünf Tage nach Todestag. Kann das Zimmer innert dieser Frist nicht geräumt werden, so kann diese gegen entsprechende Verrechnung der reduzierten Pensionstaxe bis auf 14 Tage verlängert bzw. verrechnet werden.

## 5. Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen pro Tag zu Lasten der Bewohnerin oder des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit entfällt die Taxe für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen. Verstirbt eine Bewohnerin oder ein Bewohner, wird die Pauschale nach dem Todestag nicht mehr verrechnet.

Tritt die Bewohnerin oder der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen nur bis und mit Austrittstag verrechnet.

Basispauschale CHF 50.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II aufgeführt.

## 6. Tarife für Pflegeleistungen zu Lasten Krankenkversicherer, öffentlicher Hand und Bewohnerin oder Bewohner

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- oder Nachtstrukturen» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang III).

## 7. Medizinische Nebenleistungen zu Lasten Krankenkversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL), durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenkversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch das RPB oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in der Regel direkt dem Krankenkversicherer in Rechnung gestellt.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten nicht, kann das RPB oder der entsprechende Leistungserbringer die nicht gedeckten Kosten der Bewohnerin oder dem Bewohner verrechnen.

## 7.1. KVG-pflichtige Medikamente

Die durch die Ärztin oder den Arzt verordneten krankenkassenpflichtigen Medikamente gemäss Spezialitätenliste werden, wenn immer möglich, durch die Apotheke direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt. Bei einigen wenigen Krankenkassen müssen diese zuerst von der Bewohnerin oder dem Bewohner beglichen und danach dem Versicherer eingereicht werden.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können der Bewohnerin oder dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

## 7.2. nicht KVG-pflichtige Medikamente

Die Ärztin oder der Arzt wird durch die Bewohnerin oder den Bewohner bzw. deren oder dessen Vertreter ermächtigt, nicht KVG-pflichtige Medikamente (wie beispielsweise Vitaminpräparate oder Körperlotion) zu verordnen. Diese Medikamente müssen durch die Bewohnerin oder den Bewohner selber getragen werden und werden ihnen durch die Apotheke in Rechnung gestellt. Falls die Bewohnerin oder der Bewohner bzw. deren oder dessen Vertreter dies nicht möchte, ist dies der Pflegeabteilung mitzuteilen.

## 8 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

## 9 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen

Das RPB ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Kraft treten.

## 10. Genehmigung

Baden, 1. Januar 2025

Regionales Pflegezentrum Baden AG

Für den Verwaltungsrat



Regula Dell'Anno-Doppler  
Verwaltungsratspräsidentin

Für die Geschäftsleitung



Hans Schwendeler  
Direktor

Taxordnung

## Leistungen, die in der Pensionstaxe enthalten sind

- Kaffee, Tee, Mineralwasser nature
- Hilfsmittel wie Rollator, Rollstuhl
- Anschlussgebühren (WLAN, Radio)

## Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden

Leistungen		Beitrag Bewohner/in
a)	Zahnärztliche Behandlung	nach Aufwand
b)	Transporte bei Zentrumseintritt und -austritt sowie bei Terminen ausserhalb des Zentrums (Arzt, Zahnarzt, medizinische Untersuchungen usw.)  Für medizinisch indizierte Krankentransporte gilt Regelung gem. Art. 26 KLV.	nach Aufwand  (Transporte werden vom Leistungserbringer direkt in Rechnung gestellt)
c)	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
d)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Körperpflegeprodukte</li> <li>▪ Softdrinks und alkoholische Getränke</li> <li>▪ Coiffeur</li> <li>▪ Kosmetische Fusspflege</li> <li>▪ Flick- und Näharbeiten</li> <li>▪ Nämeli</li> <li>▪ Persönlicher Telefonanschluss Gesprächsgebühren inklusive</li> <li>▪ Persönlicher TV-Anschluss</li> <li>▪ Anschaffungen und grössere Reparaturen persönlicher Effekten</li> </ul>	nach Aufwand (Produkte werden vom Lieferanten direkt in Rechnung gestellt)  gemäss separater Preisliste  gemäss separater Preisliste  nach Aufwand  CHF 80.00 / Stunde  CHF 20.00  CHF 15.00 / Monat  CHF 10.00 / Monat  nach Aufwand
e)	Durch die Bewohnerin oder den Bewohner verursachte Beschädigung am Pflegezentrum und an Dritteigentum	nach Aufwand



# Anhang I

<b>Leistungen</b>		<b>Beitrag Bewohner/in</b>
f)	Administrationspauschale bei Eintritt	CHF 300.00 / Ereignis
g)	Umtriebspauschale bei Sterbefällen, bei Übertritt in eine andere Institution und bei Austritt	CHF 300.00 / Ereignis
h)	Umtriebspauschale bei kurzfristigem Nicht-Eintritt (d. h. innerhalb drei Tage vor vereinbartem Eintritt)	CHF 300.00 / Ereignis
i)	Sämtliche ausserordentliche Leistungen des Pflegezentrums, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören	CHF 80.00 / Stunde
j)	Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen	nach Aufwand
k)	Lagerung Effekten nach Austritt	CHF 15.00 / Palette und Monat
l)	Weiterleitung Post (wöchentlich)	CHF 5.00 / Sendung

# Anhang II

**Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden**

<b>Leistungen</b>	<b>Beitrag Bewohner/in</b>
Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z. B. die Begleitung einer Bewohnerin oder eines Bewohners zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt: Individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen pro Stunde	CHF 50.00

## Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (inklusive Mittel und Gegenstände) in CHF / Tag

Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Minuten)	Preis pro Stufe	Beitrag		
			Ver- sicherer	Öffentliche Hand	Bewoh- ner/in
1-a	Bis 20	12.80	9.60	0.00	3.20
2-b	21 – 40	38.50	19.20	0.00	19.30
3-c	41 – 60	64.20	28.80	12.40	23.00
4-d	61 – 80	89.80	38.40	28.40	23.00
5-e	81 – 100	115.50	48.00	44.50	23.00
6-f	101 – 120	141.20	57.60	60.60	23.00
7-g	121 – 140	166.80	67.20	76.60	23.00
8-h	141 – 160	192.50	76.80	92.70	23.00
9-i	161 – 180	218.20	86.40	108.80	23.00
10-j	181 – 200	243.80	96.00	124.80	23.00
11-k	201 – 220	269.50	105.60	140.90	23.00
12-l-a	221 – 240	295.20	115.20	157.00	23.00
12-l-b (126) RAI / RMC	251	322.10	115.20	183.90	23.00
12-l-b (128) RAI / SE3	301	386.30	115.20	248.10	23.00

(gemäß «Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- oder Nachtstrukturen», gültig ab 1. Januar 2025)

Stationäre Pflegeeinrichtungen mit einem Leistungsauftrag des Kantons für spezialisierte Leistungen der Gerontopsychiatrie erhalten pro Person und Tag als Restkosten einen zusätzlichen Beitrag von CHF 50.00.

**Regionales Pflegezentrum Baden AG**

Wettingerstrasse

CH-5400 Baden

Tel. +41 56 203 81 11

[www.rpb.ch](http://www.rpb.ch)